

Kundennummer:

BG-Nummer:

Einverständnis zur Datenübermittlung

Zustimmungserklärung des Kunden nach §§ 67 b Abs. 1 und 2 SGB X

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Erklärung:

Ich erkläre mich hiermit einverstanden, dass mein/e persönliche/r Ansprechpartner/in oder Leistungssachbearbeiter/in des Grundsicherungsträgers Jobcenter Landkreis Esslingen und

Name der Einrichtung:

- Landratsamt Esslingen
- Ausländerbehörde
- Krankenkasse
- Arbeiterwohlfahrt (AWO)
- _____

Anschrift der Einrichtung:

wechelseitig Daten zur Bearbeitung des Antrages auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Zweites Sozialgesetzbuch) für die Zeit vom _____ bis zum _____ übermitteln dürfen, soweit diese erforderlich sind.

Ich willige ein, dass Daten per E-Mail übermittelt werden dürfen: ja nein

Ich wurde darauf hingewiesen, dass eine Übermittlung von Daten per E-Mail nicht gesichert erfolgen kann und Dritte unter Umständen E-Mails abfangen und dadurch Kenntnis meiner Daten erlangen könnten.

Ich wurde darüber informiert, dass ein „Nein“ zur Übertragung von Daten per E-Mail keine unmittelbar nachteiligen Rechtsfolgen für mich hat.

Ich wurde ebenso darüber informiert, dass die Einwilligung freiwillig ist und von mir bis zur Verarbeitung der Sozialdaten jederzeit widerrufen werden kann. Weiterhin wurde ich darüber informiert, dass die genannten Stellen meine Sozialdaten nur für vorgenannte Zwecke nutzen dürfen und die Bestimmung zum Schutz der Sozialdaten zu beachten haben.

Ich wurde darüber aufgeklärt, dass eine Verweigerung der Einwilligung keine unmittelbaren nachteiligen rechtlichen Folgen für mich hat.

Datum

Unterschrift

Datum

Unterschrift

bei Minderjährigen, Unterschrift der bzw. der/des Erziehungsberechtigten

§ 67 b SGB X (Zehntes Sozialgesetzbuch)

Zulässigkeit der Datenverarbeitung und –nutzung

(1) Die Verarbeitung von Sozialdaten und deren Nutzung sind nur zulässig, soweit die nachfolgenden Vorschriften oder eine andere Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch es erlauben oder anordnen oder soweit der Betroffene eingewilligt hat. § 67a Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Übermittlung ohne Einwilligung des Betroffenen nur insoweit zulässig ist, als es sich um Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben handelt oder die Übermittlung zwischen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung oder zwischen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und deren Arbeitsgemeinschaften zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung oder Nutzung sowie auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung des Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf dessen freier Entscheidung beruht. Die Einwilligung und der Hinweis bedürfen der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.